

SATZUNG
der Pferdesportgemeinschaft Wiesbaden 2024 e.V.

§1

Name, Sitz, Rechtsform, Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein trägt den Namen „Pferdesportgemeinschaft Wiesbaden 2024 e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter VR-Nr. VR7651 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie den zuständigen Verbänden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
6. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all' seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert das Miteinander verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität offen.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des (Pferde-)Sports, der Jugend und des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Entsprechende Organisation eines geordneten Reitsportbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, sowie der Gesunderhaltung von Mensch und Tier
- Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
- Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
- Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Reitgemeinschaften
- Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- Ausbildung seiner Mitglieder in allen Fragen der Aus- und Weiterbildung von Pferden, Pferdehaltung, -pflege, -gesundheit
- Vermietung von Pferden an Mitglieder nach Bedarf

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

3. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres des betroffenen Jahres gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins- oder Organtätigkeit und diesbezügliche Vertragsinhalte sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Gesamtvorstand.

Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung entsprechender Verträge ist der Vorstand unter umfassender Befreiung vom Verbot des Insigengeschäfts gem. § 181 BGB.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins sowie etwaige Vorgaben der Finanzordnung.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

2. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand unter Angabe von Name, Alter, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand abschließend mit Mehrheitsbeschluss. Die aufnehmende bzw. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt zum 01. des Folgemonats nach Entscheidung des Gesamtvorstands gem. Aufnahmeantrag.

3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere

- Aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - Pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge und Entgelte
 - Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Voraussetzungen

- Teilnahme an Übungs-, Trainings-, Dienst-, Fortbildungsveranstaltungen
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange

2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

3. (Vorstands-)Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen, die sie selbst betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen:

- a) Abberufung aus ihrem Amt
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
- d) Erteilung der Entlastung
- e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- f) Beschlussfassung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein

4. Zur Wahrung eines ordnungsmäßigen Geschäftsablaufes und Erfüllung der gesteckten Ziele erhebt der Verein jährlich Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit der Stimmmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Entgelte Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge und Entgelte an den Verein werden am 31.01. eines jeden Jahres, im SEPA-Lastschriftverfahren, fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, es sei denn, der fehlende Zahlungseingang beruht auf einem verspäteten Einzug seitens des Vereins. Der ausstehende Beitrag kann mit 5% Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst werden.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist bis zum 30. November eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger vorhergehender Mahnung bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beglichen ist. In der Mahnung ist auf das Ende der Mitgliedschaft bei nicht fristgerechter Zahlung ausdrücklich hinzuweisen. Die Mahnung ist dem Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben zuzusenden.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:

- a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen schweren vereinsschädigenden Verhaltens
- b) bei Nichterfüllung erheblicher mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Mobbing gegen Mitglieder sowie Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, Sexismus, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole
- d) bei Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Verhaltenskodex (vgl. Verhaltenskodex LSB Hessen) im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. Außerdem kann der Vorstand sich vorbehalten bei schwerwiegenden Straftaten oder Tatbeständen das Mitglied aus dem Vereinsleben auszuschließen.
- e) bei Missachtung des Tierwohls, z.B.
 - den Pferden nicht ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung nicht zu wahren, d. h. ein Pferd unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren

5. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss, nachdem der Auszuschließende angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlusses. Dem Zugang des schriftlichen Ausschlusses liegt die Zugangsvermutung zugrunde, d. h. das Schreiben über den Vereinsausschluss gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragszahlungspflicht hiervon unberührt bleibt.

6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands gemäß § 6 Nr. 5 der Satzung, soweit der Vorstand der Beschwerde nicht bereits abhilft
- Beschlussfassung über die Beitragshöhe
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des (Gesamt-)Vorstands
- Erlass von Ordnungen, sofern dies nicht explizit dem Vorstand obliegt
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des (Gesamt-)Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen

Alle nicht genannten Aufgaben und Kompetenzen obliegen dem Vorstand.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gem. § 26 BGB verlangt.

3. Zur Mitgliederversammlung ist mit Datum, Zeit und Ort sowie der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll, in elektronischer Form, Schrift- oder Textform einzuladen.

Mitglieder müssen dem Vorstand ihr Interesse an einem zur Wahl stehenden Amt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitteilen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied

anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen sowie der Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstands wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

5. Bei Wahlen und Beschlüssen ist stets offen durch Handheben abzustimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

6. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen sowie in der endgültigen Einladung gem. § 8 Nr. 3 mitteilen, dass die Mitglieder an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit relativer Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

7. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 50,1% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/ das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

9. Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokollführer ist ein Mitglied des Vorstands. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vereinsvorstand und Kassenprüfer

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die gemeinschaftlich und gleichberechtigt die Vereinsgeschäfte führen. Zudem können bis zu sechs Beisitzer, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

2. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, wird das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Wertigkeit von über 500€ gemeinschaftliche Vertretung durch den Gesamtvorstand gem. § 26 BGB erforderlich ist.

4. Der Vorstand gem. § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand gem. § 26 BGB alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Nr. 5
- Erlass der Geschäftsordnung

5. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf per elektronischer Form, Schrift- oder Textform einlädt und diese leitet.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes gem. § 26 BGB anwesend ist.

Der Gesamtvorstand beschließt mit relativer Stimmenmehrheit.

Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen in die Vereinsarbeit einzubinden oder auch mit beratender Funktion zur Vorstandssitzung einzuladen.

6. Es ist ein Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzungen anzufertigen und aufzubewahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Präsenzsitzung können einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und abberufen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

9. Durch die Mitgliederversammlung (ggf. außerordentlich) können Mitglieder des Gesamtvorstands aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt letztinstanzlich entbunden werden.

Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

10. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§10

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) in automatisierter und nicht automatisierter Form unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzerklärung (DSO) des Vereins geregelt.

2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzerklärung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§11

Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§12

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§13

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Pferdesportverband Hessen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

Gründungsversammlung am: 14.11.2024

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.